



# **REITANLAGENORDUNG REITVEREIN NUßLOCH**

Stand September 2025

## Reitanlagenordnung Reitverein Nußloch

### Definition\*:

Zu der Reitanlage des RVN gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, sowie alle Nebenflächen einschließlich Hänger-Stellplätzen und Koppeln.

Diese Reitanlagenordnung umfasst alle obengenannten Bereiche.

### **1. Allgemeines**

Generell gilt, der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb des Vereins verantwortlich. Diese Ordnung kann vom Vorstand jederzeit aktualisiert bzw. aufgehoben werden, dies wird den Einstellern und Platznutzern umgehend mitgeteilt.

#### **1.1. Sicherheit**

1.1.1. **Abschließen:** Sofern die Reitanlage ohne Aufsicht gelassen wird und beim Verlassen (letzte Person), sind alle Türen abzuschließen.

1.1.2. **Helmpflicht:** Auf dem gesamten Gelände gilt Helmpflicht.

#### **1.1.3. Aufsicht (Jugendliche bis 16)**

- Jugendliche, Reitschüler, Kinder, Einsteller und Reitbeteiligungen unter 16 Jahren, dürfen sich nur in Anwesenheit eines Volljährigen auf der Reitanlage aufhalten.
- In Anwesenheit einer Aufsichtsperson dürfen diese
  - > in Hörweite Pferde putzen, führen, longieren und vom Boden arbeiten.
  - > In Ruf- und Sichtweite Pferde reiten.
- Die Aufsicht muss aktiv angefragt werden. Diese entscheidet altersentsprechend was den zu beaufsichtigenden Jugendlichen und Kindern an Eigenverantwortung übertragen werden kann.
- Die Aufsicht haftet nicht, die Haftung muss durch eine entsprechende Reithaftpflicht abgesichert sein.
- Übungsleiter und Angestellte des Vereins dürfen während der Arbeitszeiten aus Haftungsgründen keine Aufsicht übernehmen.
- Offizielle Reitbeteiligungen müssen der Vorstandschaft bekannt gegeben werden.

### **1.2. Haftung**

1.2.1. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder anderen Ereignissen gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privaten Eigentum der Besucher oder Mitglieder entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder sowie diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen beruhen.

1.2.2. Der Einsteller haftet für evtl. Schäden am Vereineigentum durch Koppel/Paddock Ausbrüche. Schäden, die durch einen Ausbruch aus der Koppel / Paddock am eigenen Pferd entstehen können, trägt der Einsteller selbst. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.

1.2.3. Einsteller, der seine Aufgaben einem Dritten überträgt, muss diesen auf diese Ordnung hinweisen.



### 1.3. Sorgfalt

1.3.1. **Verunreinigungen der Reitanlage** (z.B. Pferdeäpfel oder Mist und Stroh nach dem Misten) auf befestigten Wegen (auch Rasengitter), Grasflächen und Plätzen sowie sonstige Abfälle z.B. Zigarettenkippen.) sind vom Verursacher zu beseitigen. Das Rauchen im gesamten Stall- und Remisen Bereich ist nicht gestattet.

#### 1.3.2. **Beschädigungen**

Beschädigungen von Vereinseigentum sind vom Verursacher sofort beim 1. oder 2. Vorsitzenden anzugeben, der Verursacher sorgt schnellstens für die Beseitigung.

1.3.3. Mit dem gesamten Vereinseigentum ist sorgsam umzugehen.

1.4. **Fremdnutzung:** Alle nicht zum Verein gehörenden Pferde können nur mit Genehmigung eines Vorstandmitgliedes und unter bestimmten Bedingungen (gemäß Gebührenordnung und Vorlage eines gültigen Impfpasses) die Reitanlage nutzen.

1.5. **Stallruhe:** Ab 22.00 Uhr ist Stallruhe einzuhalten (Ausgenommen sind Turnierbesuche, Tierarzt, medizinische Versorgung oder offizielle Veranstaltungen).

## 2. Hallen / Plätze / Grünanlagen / Waschplatz

### 2.1. Generelle Platz und Hallennutzungsregelungen

2.1.1. Das Freilaufenlassen der Pferde ist (ausgenommen in der alten Halle) auf der gesamten Reitanlage untersagt.

2.1.2. Die Benutzung der Reitbahnen ist NICHT möglich bei

- Bearbeitung der Böden
- Anweisungen durch die Vorstandschaft
- Instandhaltungsmaßnahmen
- offiziellen Veranstaltungen des RVN
- offiziellen Förderkursen des RVN
- offiziellen Arbeitseinsätzen für arbeitsstundenpflichtige Personen bis 14 Uhr (ausgenommen ist hierbei der Schulbetrieb)

2.1.3. Hallen/Platznutzung und private Reitstunden müssen im digitalen Kalender eingetragen werden.

2.1.4. Abäppeln nach Verlassen der Hallen und aller Plätze. Nicht durch die Äppel reiten.

2.1.5. Eventuelle Löcher mit dem Rechen beseitigen.

2.1.6. Bahnregeln beachten und Sicherheitsabstand von 2,50 m einhalten.

2.1.7. Nach Verlassen der Halle Licht ausmachen. Die Rangordnung der Beleuchtung in der alten Halle ist einzuhalten (siehe Lichtschalter).

2.1.8. Beim Verlassen der Halle werden die Hufe der Pferde ausgekratzt und der dabei entstehende Dreck beseitigt.

## 2.2. Alte Halle

- 2.2.1. Freilaufenlassen der Pferde nur unter Aufsicht einer befähigten Person gestattet.
- 2.2.2. Freispringen der Pferde unter Aufsicht einer befähigten Person gestattet.  
**Die Punkte a und b sind nur dann gestattet, wenn in der neuen Halle kein Reitbetrieb stattfindet bzw. mit Absprache. Das Laufenlassen muss in der anderen Halle angekündigt werden und wenn kein Pferd angebunden ist bzw. nach Rücksprache.**
- 2.2.3. Longieren, bei den Reitern in der neuen Halle ankündigen.

## 2.3. Neue Halle:

- 2.3.1. Nicht longieren.
- 2.3.2. Stangen wieder entfernen / Stangen nicht auf dem Boden liegen lassen.
- 2.3.3. Bis zu 5 Sprünge für Parcours müssen stehen bleiben.
- 2.3.4. Während des Reitens benutzte Cavalettis und/oder Hindernismaterialien müssen nach Beendigung des Reitens oder Springens wieder aufgeräumt werden. Cavalettis als Sprung dürfen stehenbleiben.
- 2.3.5. Keine Hand- und Bodenarbeit.
- 2.3.6. Mit den Schulpferden nur zum Springunterricht aufhalten bzw nach Absprache mit der Vorstandshaft.

## 2.4. Dressurplatz

- 2.4.1. Nur Reiten, nicht longieren, keine Boden- und Handarbeit.
- 2.4.2. Der Dressurplatz wird durch den Vorstand/Verein bewässert und darf nicht selbstständig bewässert werden.
- 2.4.3. Der Platz ist gesperrt, wenn die Stange am Eingang geschlossen ist.
- 2.4.4. Der Schulbetrieb kann den Außenplatz nutzen, sofern sich keiner eingetragen hat. Bzw. nach Rücksprache mit demjenigen der draußen eingetragen ist.

## 2.5. Longierplatz:

- 2.5.1. Nur longieren, Hand- und Bodenarbeit ist gestattet
- 2.5.2. Der Longierplatz wird durch den Vorstand/Verein bewässert und darf nicht selbstständig bewässert werden.
- 2.5.3. Der Platz ist gesperrt, wenn die Stange am Eingang geschlossen ist.
- 2.5.4. Die entstandenen Löcher mit einem Rechen beseitigen.

## 2.6. Springplatz

- 2.6.1. Nur Reiten.
  - 2.6.2. Hindernisstangen dürfen nicht auf dem Boden liegen bleiben.
  - 2.6.3. Bei Trockenheit ist vor dem Reiten zu beregnen.
- 2.7. **Grünflächen:** Freigegebene Grünflächen neben den Reit- und Springplätzen können an der Hand bei trockenem Boden zum Grasen benutzt werden. Ausgenommen davon ist der Mittelgang zwischen Dressur- und Springplätzen.

### 3. Fahrzeuge (Fahrräder) Be – und Entladen auf dem Gelände

- 3.1. Die Durchfahrt (motorisiert) zum Stallgebäude ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind berechtige Personen. Dazu gehört:
  - 3.1.1. das Be- und Entladen von Waren, Werkzeugen & Geräten.
  - 3.1.2. Pferde können am Stallgebäude be – und entladen werden.
  - 3.1.3. Hänger und Fahrzeuge müssen zeitnah nach dem Entladen geparkt oder auf den Parkplatz gefahren werden.
  - 3.1.4. Tierarzt, Hufschmied Besuche.
  - 3.1.5. im Winterhalbjahr können externe Platznutzer vor der großen Remise ihre Pferde aus- und einladen.
- 3.2. Das Abstellen von Zweirädern, Mofas, etc. im Hallenvorraum ist untersagt. Der Abstellplatz befindet sich unter dem Vordach des Küchendaches.

### 4. Hunde auf der Reitanlage

- 4.1. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 4.2. Hundekot und andere Hinterlassenschaften sind sofort zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

### 5. Stall und Waschplatz

#### 5.1. Stallbereich

- 5.1.1. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattelkammern, Futterböden sowie sonstiger Nebenräume nicht gestattet. Jeder Zugangsberechtigte, der Besucher mit in den Stall bringt, ist für diese verantwortlich.
- 5.1.2. Das Rauchen ist an folgenden Stellen gestattet: Hallenvorraum (alte Halle), Terrasse Reiterstübchen, Zuschauerbereich (neue Halle) und Sitzgruppe Rasenplatz. Zigarettenreste gehören in den Aschenbecher und diese sind von den Rauchern zu leeren.
- 5.1.3. Das Abstellen von Glasflaschen/ Porzellantassen auf der Stallgasse, dem Brett über dem Futterwagen, der Sattelkammer, in der Waschbox und auf den Hallenbanden ist nicht erlaubt.
- 5.1.4. Das unberechtigte Betreten fremder Boxen ist nicht gestattet.
- 5.1.5. Das Füttern der Pferde ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des jeweiligen Pferdebesitzers verboten.
- 5.1.6. Die Fütterungsmodalitäten regelt die Fütterungsvereinbarung im Anhang der Stallordnung. Ebenso die Aufgaben des Sonn-, Feiertags- und Urlaubs-Stalldienstes.
- 5.1.7. Die Stallgasse dient dem Zugang zu den Boxen und ist freizuhalten, d.h. das Anbinden bzw. Putzen der Pferde auf der Stallgasse ist nicht erlaubt.
  - Bevor die Pferde die Boxen verlassen, sind die Hufe auszukratzen!
- 5.1.8. Mist darf nur auf dem Mistplatz abgeladen werden.
- 5.1.9. Zusatzfutter von den einzelnen Einstellern ist in den dafür vorgesehen Kunststoff-Tonnen auf dem Heuboden zu lagern und diese sind zu verschließen.

- 5.1.10. Jeder Stallbenutzer hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Besen, Mistgabeln usw.<sup>sind</sup> nach Benutzen wieder an den dafür bestimmten Ort zu bringen. Jeder muss vor dem Reiten Pferdeäpfel, Haare, Schmutz beseitigen und nach Verlassen des Platzes kehren. Dies gilt für den Stall, sowie für alle Außenanbindeplätze.
- 5.1.11. Das Solarium kann im Winter genutzt werden, nach Nutzung des Solariums ist dieses wieder sauber zu verlassen. Bitte dann sicherstellen, dass keine Decken etc. im Solarium hängen.
- 5.1.12. Das Licht im Stall und den Nebenräumen darf nur bei Bedarf eingeschaltet bleiben und muss bei Verlassen ausgeschaltet werden.
- 5.1.13. Jeder Boxenmieter sorgt dafür, dass bei Minus-Graden abends sein Fenster entweder geschlossen oder das Wasser abgestellt ist.
- 5.1.14. An den Fenstern darf nicht angebunden werden, nur wenn das Fenster geschlossen. Ist. Sofern Pferde in der Box sind, müssen die Fenster offenbleiben. Im Außenbereich kann an der Stange bei der Führanlage angebunden werden.

## 5.2. Waschplatz Nutzung

- 5.2.1. Der Waschplatz vor dem Stall ist vom jeweiligen Benutzer sauber zu halten.
- 5.2.2. Bei Minus-Graden wird das Wasser vom Verantwortlichen abgestellt.

## 6. Koppel und Paddocks

- 6.1. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Graskoppeln nur benutzt werden können, wenn der Boden trocken ist und es nicht geregnet hat. Schild an der Infowand regelt die Öffnung.
- 6.2. Für Schäden am Koppel- oder Paddock-Zaun ist der Pferdebesitzer verantwortlich und muss diese beseitigen bzw. ersetzen. Schäden müssen einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Paddocks müssen täglich abgeäppelt werden sowie das Heu auf dem Boden entfernt werden.
- 6.4. Heu darf auf den Paddocks nur im Heunetz oder Raufe gefüttert werden.
- 6.5. Die Koppeln und Paddocks werden den Einstellern zugeordnet. Diese sind für Sauberkeit, Ordnung und Instandhaltung wie z.B. Mähen unter dem Koppelzaun verantwortlich.
- 6.6. Das Strom- und Weidezaungerät muss eingeschaltet sein, derjenige, der als letzter seine Pferde von der Koppel/Paddock holt muss den Strom ausschalten. Dabei sind die Koppel- und Paddock Eingänge immer zu schließen – es muss Strom fließen. Keine Zäune auf dem Boden hängen lassen, da sonst der Strom nicht richtig fließt.
- 6.7. Der Weg von und zum Paddock / Graskoppel ist sauber zu halten. Generell gilt:  
bei guten Wetterbedingungen bei der Führanlage hochführen, wenn keine Pferde in der Führanlage sind. Ansonsten muss einmal pro Woche der Weg bis zum Stall gekehrt werden.

*\*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Anlagenordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.*



---

Unterschriftenblatt:

1. Wer trotz Verwarnung gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden bzw. zur Kündigung des Einstellvertrages führen.
2. Die Vorstandschaft behält sich vor im Einzelfall (insbesondere Punkt 1.1.3 Aufsichtspflicht) zu erweitern/anzupassen.
3. Übungsleiter und Angestellte des Vereins dürfen während der Arbeitszeiten aus Haftungsgründen keine Aufsicht übernehmen.
4. Diese Anlagenordnung kann jederzeit durch die Vorstandschaft geändert werden

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_,  
dass ich die gesamte Anlagenordnung gelesen und Kenntnis genommen habe.

---

Datum und Unterschrift